

Vereinbarte Altenteilsleistungen müssen erbracht werden!

Hofübergabe. Schließen Eltern mit ihren Kindern einen Übergabevertrag ab, müssen die Altenteilsleistungen wie vereinbart erbracht werden. Es steht beiden Seiten nicht frei, ob und in welchem Umfang sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wollen. Abweichungen von solchen Vereinbarungen lassen auf einen so genannten fehlenden Rechtsbindungswillen schließen, so dass teilweise gezahlte Leistungen überhaupt nicht mehr anerkannt werden.

So erging es Landwirten in Westfalen. Die Eltern hatten ihren Hof 1997 an die Tochter übergeben. Neben freiem Wohnrecht, Licht, Wasser, Heizung, Instandhaltung etc. waren zusätzlich Baraltenteilsleistungen in Höhe der Altersrente vereinbart worden. 1997 und 1998 wurden entsprechende Leistungen erbracht, für 1999 hatte die Tochter mit Einverständnis der Eltern nur die Hälfte gezahlt, ab Ende 2000 aber wieder den vollen Betrag.

Das Finanzamt erkannte die Baraltenteilsleistungen ab 1999 überhaupt nicht mehr an. Das Ganze ging vor Gericht. Für die Jahre 1999 und 2000 scheiterte die Tochter, für die Folgejahre obsiegte sie jedoch.

Das Finanzgericht Münster stellte fest, dass es ab März 1999 an einem sog. Rechtsbindungswillen der Beteiligten fehle. Damit wurde der Vertrag nicht so wie vereinbart durchgeführt. Auch wenn im Übergabevertrag eine Abänderungsmöglichkeit aufgrund des § 323 Zivilprozessordnung enthalten war, war die Kürzung der Barleistungen um die Hälfte erheblich, ohne dass dies durch eine Änderung der Verhältnisse tatsächlich gerechtfertigt gewesen wäre. An dem ursprünglichen Versorgungsbedürfnis habe sich innerhalb der zwei Jahre nach der Übergabe nichts geändert. Es genüge nicht, dass beide Beteiligten das Versorgungsbedürfnis nach Vertragsabschluss subjektiv anders bewerteten. Für eine Vertragsänderung müssten objektive Umstände gegeben sein, die i.d.R. langfristig eine veränderte Leistungsfähigkeit des Übernehmers oder andere Bedarfslage des Übergebers voraussetzen.

Unser Tipp:

Die Tochter hätte die Leistungen kontinuierlich erbringen können, so wie es ab Ende des Jahres 2000 auch erfolgte. Die Eltern hätten ihr später per Testament oder Schenkung das Geld wieder zukommen lassen können.

Für die Jahre 2001 und 2002 gab das Finanzgericht jedoch der jungen Landwirtin wieder Recht. Die vertragsgemäße Wiederaufnahme der zugesagten Leistungen führe dazu, dass die Altenteilsleistungen dann wieder abzugsfähig seien. Hier setzte sich das Gericht in Widerspruch zu einem bestehenden BMF-Schreiben. Nur wenn die Wiederaufnahme der Zahlungen beliebig erscheine, also Zahlung in einem Jahr und dann wieder ein Jahr aussetzen, könne es zu einem dauerhaften Versagen des Abzuges der Altenteilsleistungen kommen. Dies sollten Sie unbedingt beachten.

Schließlich weist das Gericht noch darauf hin, dass geringfügige Differenzen unschädlich sind. So hatte die Tochter die Zahlungen an die Altersrente angelehnt, aber da diese zwischenzeitlich variierte und häufiger angepasst wurde, auf den nächst höheren Betrag gerundet.

Hinweis:

Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Es will vom BFH geklärt wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen Altenteilsleistungen aufgrund eines Übergabevertrages bei Rückkehr zu den vertraglichen Vereinbarungen wieder als Sonderausgaben abgezogen werden können. Daraus ist nur der Schluss zu ziehen, Übergabeverträge unbedingt wie vereinbart auch dauerhaft durchzuführen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. März 2009, 2 K 2240/05 E, Revision eingelegt (Az. beim BFH: X R 31/09), LEXinform Nr. 5008703